



Aktueller Begriff

Die „Mindestlohn-Kommission“

Die „Mindestlohn-Kommission“ habe am 15. September 2009 ihre Tätigkeit aufgenommen, wurde allerorten in Presse und Rundfunk gemeldet. Wer allerdings versucht, die Rechtsgrundlage für dieses Gremium zu finden, wird zunächst enttäuscht, denn eine Mindestlohn-Kommission ist im bundesdeutschen Recht nirgends vorgesehen. Bei dem so bezeichneten Gremium handelt es sich nämlich korrekt um den ständigen **Hauptausschuss** nach dem Gesetz über die Festlegung von Mindestarbeitsbedingungen (**Mindestarbeitsbedingungengesetz - MiArbG**). Das schon seit 1952 bestehende, aber nie angewandte Gesetz hat erst durch seine jüngste Modernisierung, die am 28. April 2009 in Kraft getreten ist, neue Bedeutung erlangt. Vielleicht in Anlehnung an die „Low Pay Commission“, die in Großbritannien jährlich Empfehlungen zur Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns gibt, hat sich für den Hauptausschuss auch im deutschen Sprachgebrauch die Bezeichnung Mindestlohn-Kommission etabliert, die selbst von der Bundesregierung verwendet wird.

Gesetzliche Regelungen zur Festlegung von Mindestlöhnen

Die Festlegung von Mindestarbeitsbedingungen und damit auch von Mindestentgelten erfolgt in Deutschland grundsätzlich in freier Vereinbarung der Tarifvertragsparteien durch **Tarifverträge**. Dieser Grundsatz wird auch in § 1 Abs. 1 MiArbG ausdrücklich hervorgehoben.

Nach dem Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (**Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG**), das mit Wirkung vom 24. April 2009 neu gefasst wurde, hat die Bundesregierung bereits seit 1996 die Möglichkeit, in ausgewählten Wirtschaftszweigen von den Sozialpartnern ausgehandelte Mindestlohn tarifverträge durch Allgemeinverbindlicherklärung oder Verordnung auf alle in diesen Branchen beschäftigten Arbeitnehmer zu erstrecken. Die so festgelegten Lohnuntergrenzen gelten auch für im Rahmen von Entsendeverträgen in Deutschland eingesetzte Arbeitnehmer ausländischer Unternehmen.

Die Zahl der Wirtschaftszweige, in denen die Festsetzung solcher branchenbezogener Mindestlöhne möglich ist, wurde in der 16. Wahlperiode mehrfach erweitert; derzeit gehören dazu nach § 4 AEntG neben dem Baugewerbe und der Gebäudereinigung Briefdienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken, Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft, Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst, Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie die Pflegebranche, für die allerdings besondere Vorschriften gelten. In den von den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erfassten Branchen sind nach Angaben der Bundesregierung ca. 4 Millionen Arbeitnehmer beschäftigt.

Die Aufnahme eines Wirtschaftszweiges in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz setzt aber, da sie nur auf Antrag der Tarifvertragsparteien erfolgt, voraus, dass mindestens 50 Prozent der Arbeitnehmer dieser Branche tarifgebunden sind. In Zeiten **stetig sinkender Tarifbindung** und eines wachsenden Niedriglohnsektors wurde jedoch der Ruf nach staatlicher Festsetzung von Mindestlöhnen gerade auch in Wirtschafts-

Nr. 82/09 (09. Oktober 2009)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

zweigen, in denen Tarifverträge nicht existieren oder nur auf eine Minderzahl von Arbeitnehmern Anwendung finden, immer lauter. Unterstützt wurden die Forderungen mit dem Hinweis darauf, dass in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union flächendeckende gesetzliche Mindestlöhne gelten.

Das novellierte **Mindestarbeitsbedingungengesetz** ermöglicht nun die staatliche Festsetzung von Mindestlöhnen in Wirtschaftszweigen, in denen weniger als 50 Prozent der Arbeitsverhältnisse tarifvertraglichen Regelungen unterliegen und ergänzt damit die Bestimmungen des AEntG.

Zentrales Instrument ist der nach § 2 MiArbG vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu errichtende ständige **Hauptausschuss**, dessen Aufgabe es ist festzustellen, „ob in einem Wirtschaftszweig soziale Verwerfungen vorliegen und Mindestarbeitsentgelte festgesetzt, geändert oder aufgehoben werden sollen“ (§ 3 MiArbG). Für die Auswahl der Mitglieder des Hauptausschusses enthält das Gesetz wenige Vorgaben. Sie müssen aber „in der Lage sein, umfassend die sozialen und ökonomischen Auswirkungen von Mindestarbeitsentgelten einzuschätzen“.

Der ständige Hauptausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, die von der Bundesregierung für drei Jahre berufen werden. Der/die Vorsitzende und zwei Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom BMAS vorgeschlagen, für je zwei weitere Mitglieder und deren Stellvertreter liegt das Vorschlagsrecht bei den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Bundesregierung, die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die Landesregierungen können Anregungen geben, in welchen Branchen Mindestlöhne geschaffen werden sollen.

Stellt der Hauptausschuss gesellschaftliche Verwerfungen in einem oder mehreren Wirtschaftszweigen fest, errichtet das BMAS nach § 4 MiArbG Fachausschüsse, die für die betroffenen Branchen Mindestarbeitsentgelte erarbeiten. Der durch den Fachausschuss festgesetzte Mindestlohn kann dann auf Vorschlag des BMAS von der Bundesregierung als Rechtsverordnung erlassen werden.

Der neue Hauptausschuss nach dem Mindestarbeitsbedingungengesetz

Am 19. August 2009 berief die Bundesregierung als Vorsitzenden des Hauptausschusses den ehemaligen Ersten Bürgermeister von Hamburg **Klaus von Dohnanyi** und als ordentliche Mitglieder den Vorsitzenden des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung **Wolfgang Franz**, die Präsidentin des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB) **Jutta Allmendinger**, den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) **Michael Sommer**, den Arbeitsrechtler **Otto Ernst Kempen**, den Präsidenten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) **Dieter Hundt** sowie den Präsidenten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) **Otto Kentzler** in den Hauptausschuss. Für den Vorsitzenden und jedes ordentliche Mitglied wurde auch ein **Vertreter** berufen.

Der Hauptausschuss, der sich am 15. September 2009 konstituierte, betritt rechtliches Neuland, da das MiArbG auch in seiner bis zum 27. April 2009 geltenden Fassung nie zur Anwendung gekommen ist. Zwar hob der Vorsitzende Klaus von Dohnanyi Presseberichten zufolge das gemeinsame Einstehen aller Mitglieder für faire Löhne hervor, doch war die erste Zusammenkunft des Gremiums von den gegensätzlichen Interessen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite geprägt. Auf beiden Seiten wurden gar Zweifel am Sinn des Ausschusses als Instrument der Lohnfestsetzung geäußert. Es bleibt abzuwarten, inwieweit es der „Mindestlohn-Kommission“, gelingen wird, zu gemeinsamen Standpunkten über die Einführung von Mindestlöhnen zu finden oder ob sie die Festsetzung unterer Lohngrenzen auch außerhalb von Wahlkampfzeiten zum bloßen Spielball politischer Interessen werden lassen wird.

Quellen:

- http://www.bmas.de/portal/37762/2009_09_15_Erste_Sitzung_des_Hauptausschusses_fuer_Mindestarbeitsentgelte.html,
- http://www.bmas.de/portal/32964/2009_04_23_entsendegesetz_inkraft.html,
- http://www.bmas.de/portal/32976/2009_04_27_mia.html
- Spiegel-online vom 15. September 2009: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,649071,00.html>.